KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (Einführungsgesetz zum Obligationenrecht, EG OR)

Bericht an den Landrat

Stans, 31. Oktober 2017

Titel:	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (Einführungsgesetz zum Obligationenrecht, EG OR)	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Einführungsgesetz zum Obligationenrecht	Klasse:		FreigabeDatum:	06.11.17
Autor:		Status:		DruckDatum:	06.11.17
Ablage/Name:	Dokument1			Registratur:	2015.NWSTK.59

Inhalt

1 Zusammenfassung 4

2 Ausgangslage 4

3 Ergebnis der Vernehmlassung 4

4 Grundzüge der Vorlage 5

4.1 Ein Einführungsgesetz 5
4.2 Zuständigkeiten der richterlichen Behörden 5
4.3 Abschaffung der Formularpflicht bei Mieterwechsel 6
4.4 Schlichtungsbehörde als Einigungsamt 7
4.5 Aufbau des Einführungsgesetzes 7
4.6 Zeitliche Befristung 7

5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen 7

5.1 Einführungsgesetz zum Obligationenrecht 7
5.1.1 Zuständigkeit des Kantonsgerichts als Einzelgericht 7
5.1.2 Ausführungen zu den weiteren Bestimmungen 8
5.2 Änderung der Regierungsratsverordnung 11

6 Auswirkungen der Vorlage 12

7 Terminplan 12

1 Zusammenfassung

Mit dem neuen Einführungsgesetz zum Obligationenrecht (EG OR) werden die kantonalen Einführungsbestimmungen zum OR sowie zu den das OR ergänzenden Erlasse in einem einzigen Gesetz zusammengefasst. Die Totalrevision steht einerseits im Zusammenhang mit der Justizreform und andererseits werden auch materielle Anpassungen vorgenommen. Bezüglich der Justizreform sind vor allem die Zuständigkeiten der richterlichen Behörden sowie die Verfahrensbestimmungen anzupassen. Weitere wesentliche Änderungen sind die Abschaffung der Formularpflicht bei einem Mieterwechsel sowie die Bezeichnung der Schlichtungsbehörde als amtliche Einigungsstelle für kollektive Arbeitsstreitigkeiten an Stelle des bisherigen Einigungsamtes.

2 Ausgangslage

Die Justizreform des Bundes, zu der mit der Volksabstimmung vom 12. März 2000 die Grundlage in der Bundesverfassung geschaffen wurde, umfasst insbesondere eine Neuorganisation der Gerichte auf Bundesebene, die Rechtsweggarantie und die Vereinheitlichung des Zivil- und Strafprozessrechts in der Schweiz. Mit dem neuen Bundesgerichtsgesetz sowie der Schaffung des Bundesverwaltungsgerichts wurden auf den 1. Januar 2007 die Gerichte auf Bundesebene neu geordnet. Am 1. Januar 2011 traten die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) sowie die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) in Kraft, womit das Prozessrecht in diesen Bereichen schweizweit vereinheitlicht wurde.

Die Umsetzung auf kantonaler Ebene hatte ebenfalls auf den 1. Januar 2011 zu erfolgen. In einem ersten Schritt wurden in der Kantonsverfassung die neuen Eckpfeiler der Gerichtsorganisation festgelegt. Die Teilrevision der Kantonsverfassung wurde am 2. Mai 2010 in einer Volksabstimmung angenommen. Der zweite grosse Schritt wurde mit dem neuen Gesetz vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) gemacht. Mit dem Gerichtsgesetz wurden weitere 19 Gesetze und Verordnungen geändert sowie sechs kantonale Erlasse und fünf Konkordate aufgehoben. Das Prozesskostengesetz vom 19. Oktober 2011, das EG zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. September 2012 oder das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren vom 27. Mai 2015 sind weitere Erlasse, die im Zusammenhang mit der Justizreform stehen.

Im Bereich des Obligationenrechts besteht noch Anpassungsbedarf an die neuen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, bzw. an die neue kantonale Organisation und Zuständigkeit der Gerichte und der Schlichtungsbehörde. Dabei kann eine beachtliche Anzahl alter Bestimmungen aufgehoben werden. Die verbleibenden Regelungen sollen in einem Gesetz zusammengefasst werden.

3 Ergebnis der Vernehmlassung

Das neue Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht stösst in der Vernehmlassung, welche vom 27. Juni bis zum 6. Oktober 2017 dauerte, auf eine breite Zustimmung. Die Zuweisung weiterer Verfahren an das Kantonsgericht als Einzelgericht sowie die Übertragung der Funktion als amtliche Einigungsstelle für kollektive Arbeitsstreitigkeiten an die Schlichtungsbehörde werden einstimmig gutgeheissen.

Die Aufhebung der Pflicht zur Verwendung des Formulars gemäss Art. 269d OR beim Abschluss eines neuen Mietvertrags im Falle von Wohnungsmangel wird vom Mieterverband und den Grünen Nidwalden entschieden abgelehnt. Sie machen die verschiedenen Argumente geltend, die für die Formularpflicht sprechen. Die anderen Vernehmlassungsteilnehmenden befürworten die Aufhebung der Formularpflicht.

Gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung wurden keine Anpassungen vorgenommen.

4 Grundzüge der Vorlage

4.1 Ein Einführungsgesetz

Aktuell sind die kantonalen Einführungsbestimmungen zum Bundesrecht in drei Erlassen enthalten. Die vom Landrat erlassene Einführungsverordnung zum Obligationenrecht vom 3. Juli 1976 enthält die Bestimmungen um Obligationenrecht (OR) sowie zum Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, zum Bundesgesetz betreffend die Arbeit in Fabriken sowie zum Handelsregisterrecht. Die damalige umfassende Revision des Miet- und Pachtrechts führte zu einer separaten Einführungsverordnung des Landrates zum Miet- und Pachtrecht vom 4. Juli 1990. Die kantonalen Bestimmungen zur Ehe- und Partnerschaftsvermittlung erliess der Regierungsrat am 18. Januar 2000 in einer eigenen Verordnung.

Die vom Landrat erlassenen Einführungsverordnungen unterstanden wie die heutigen Gesetze dem fakultativen Referendum und wurden in Übereinstimmung mit der damaligen Kompetenzregelung gemäss der Kantonsverfassung in dieser Form erlassen. Der neue Erlass ist als Einführungsgesetz durch den Landrat analog dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB, NG 211.1) zu erlassen. Dies entspricht der heutigen Regelung der Kantonsverfassung. Das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht (EG OR) umfasst insbesondere die Zuständigkeit richterlicher Behörden, die Regelung der Einigungsstelle für Kollektive Arbeitsstreitigkeiten, weitere Zuständigkeiten sowie die wenigen materiellen Bestimmungen, die dem kantonalen Recht vorbehalten sind.

Mit dem EG OR soll das Einführungsgesetz vom 22. Oktober 1997 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) aufgehoben werden, da dessen Inhalt seit der Justizreform durch andere eidgenössische und kantonale Erlasse geregelt ist (vgl. Ausführungen zu Art. 33).

4.2 Zuständigkeiten der richterlichen Behörden

Das neue Gerichtsgesetz regelt die Zuständigkeiten der richterlichen Behörden umfassend, wobei abweichende Regelungen vorbehalten sind. Das Kantonsgericht ist als Einzelgericht grundsätzlich zuständig für alle Streitigkeiten im vereinfachten und im summarischen Verfahren (vgl. Art. 12 GerG). Das Kantonsgericht entscheidet als Kollegialgericht (drei Richter/Innen) über Streitigkeiten, für die das ordentliche Verfahren gilt, sofern nicht ein anderes Gericht zuständig ist (vgl. Art. 13 GerG).

Die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) legt fest, welches Verfahren bei den einzelnen Streitigkeiten zur Anwendung kommt. Die Kantone haben diesbezüglich keine Regelungskompetenz. Das vereinfachte Verfahren gilt gemäss Art. 243 ZPO beispielsweise für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30‘000 Franken sowie für bestimmte Verfahren im Miet- und Pachtrecht. Das summarische Verfahren ist in den Art. 248-270 ZPO geregelt. In Art. 250 ZPO wird betreffend das OR für eine Vielzahl von Streitigkeiten festgelegt, dass für diese das summarische Verfahren gilt. Die bisherige Einführungsverordnung zum OR weist viele dieser Verfahren dem Kantonsgerichtspräsidenten zu. Die EV OR weist aber auch weitere Verfahren dem Kantonsgerichtspräsidenten zu, welche nach der ZPO im ordentlichen Verfahren zu behandeln sind und somit grundsätzlich das Kantonsgericht als Kollegialgericht zuständig ist. Für diese weiteren Verfahren soll jedoch auch künftig das Kantonsgericht als Einzelgericht zuständig sein. Dies ist im EG OR entsprechend zu regeln.

4.3 Abschaffung der Formularpflicht bei Mieterwechsel

Den Kantonen wird in Art. 270 Abs. 2 OR die Möglichkeit eingeräumt – allerdings nur für den Fall von Wohnungsmangel –, für ihr Gebiet oder einzelne Gemeinden den Vermietern die Verwendung des Formulars gemäss Art. 269d OR, welches bei Mietzinserhöhungen zu verwenden ist, vorzuschreiben. Damit sollen die Mieter bei Abschluss des Mietvertrages in Kenntnis über die Höhe des bisherigen Mietzinses gesetzt werden. Der Kanton Nidwalden kennt diese Formularpflicht seit 1990. § 2 der Einführungsverordnung Miet- und Pachtrecht erklärt die Verwendung des Formulars für das ganze Kantonsgebiet für obligatorisch. Das Bestehen eines Wohnungsmangels wird aber entgegen den bundesrechtlichen Vorgaben nicht vorausgesetzt, bzw. als gegeben angenommen. Somit ist bei jedem neuen Mietverhältnis neben dem Mietvertrag immer auch das Formular zu verwenden. Die Praxis zeigt aber, dass bei neuen Mietverträgen das Formular oft nicht verwendet wird, da die Formularpflicht vielen Einwohnerinnen und Einwohnern nicht bekannt ist.

Art. 270 Abs. 2 OR lautet:
„2Im Falle von Wohnungsmangel können die Kantone für ihr Gebiet oder einen Teil davon die Verwendung des Formulars gemäss Artikel 269d beim Abschluss eines neuen Mietvertrags obligatorisch erklären."

Die geltende kantonale Regelung (§ 2 EV Miet- und Pachtrecht) lautet:
„1Die Vertragsparteien sind gestützt auf Art. 270 Abs. 2 OR verpflichtet, beim Abschluss von neuen Mietverträgen bei Wohnräumen ein von der kantonalen Schlichtungsbehörde genehmigtes Formular zu verwenden.
2Die obligatorische Verwendung des Formulars gemäss Abs. 1 gilt für das ganze Kantonsgebiet."

Der Bundesrat hat mit Botschaft vom 27. Mai 2015 eine Teilrevision des Mietrechts zuhanden der Bundesversammlung verabschiedet (BBl 2015 S. 4087). Hauptpunkt der Gesetzgebungsvorlage war die unabhängig vom Vorliegen eines Wohnungsmangels in der ganzen Schweiz bestehende Pflicht, bei einem Mieterwechsel den bisherigen Mietzins mittels Formular bekannt zu geben und allfällige Mietzinserhöhungen zu begründen. Im Interesse einer administrativen Vereinfachung hätte auf das Kriterium des Wohnungsmangels als Voraussetzung verzichtet werden sollen. Davon ausgehend, dass die Informationspflicht der Transparenz dienen und ihre preisdämpfende Wirkung vor allem präventiv entfalten soll, wäre das Formular anders als gemäss heutiger Rechtspraxis bereits vor Abschluss des Mietvertrages abzugeben gewesen. Zudem hätte neu der Bund die Formulare zur Verfügung gestellt.

Der Nationalrat am 8. Juni 2016 und der Ständerat am 13. September 2016 sind auf die Teilrevision des Mietrechts nicht eingetreten. Die Ablehnung wurde insbesondere damit begründet, dass die Zuständigkeit im Formularwesen bei den Kantonen bleiben muss, sodass die Einführung dieser Pflicht den lokalen sozioökonomischen Bedürfnissen, also einem allfälligen Wohnungsmangel, entspricht. Über die Auswirkungen der Formularpflicht war man sich nicht einig.

Das geltende Bundesrecht sieht zum Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen vor, dass der Mieter gemäss Art. 270 Abs. 1 OR den Anfangsmietzins innert 30 Tagen nach Übernahme der Sache anfechten und dessen Herabsetzung verlangen kann, wenn er sich aufgrund einer Notlage oder wegen der örtlichen Marktverhältnisse zum Vertragsabschluss gezwungen sah oder wenn der Vermieter den Anfangsmietzins gegenüber dem früheren Mietzins für dieselbe Sache erheblich erhöht hat. Die Beweislast für die Missbräuchlichkeit liegt beim Mieter. Der Vermieter hat jedoch bei der Beibringung von notwendigen Unterlagen, namentlich von Urkunden, mitzuwirken (Art. 274d Abs. 3 OR). Insbesondere hat er den vom Vormieter bezahlten Mietzins mitzuteilen (Art. 256a Abs. 2 OR). Verweigert der Vermieter die Mitteilung, steht dem Mieter das Recht zu, klageweise den Vermieter zu zwingen, den bisherigen Mietzins bekannt zu geben.

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass künftig auf die Formularpflicht verzichtet werden soll. Bei einer Beibehaltung der Formularpflicht, müsste dieses an die bundesrechtlichen Vorgaben angepasst werden, was einen zusätzlichen administrativen Aufwand bedeuten würde. Mit dem geltenden Bundesrecht stehen die Instrumente zur Verfügung, bei tatsächlichen Missbräuchen die berechtigten Ansprüche durchzusetzen. Obwohl bisher die kantonal verankerte Grundlage vorhanden ist, wird das Formular sehr wenig verwendet. Die Aufhebung dieser Bestimmung wird somit kaum Auswirkungen auf den Mietwohnungsmarkt haben. Die Situation auf dem Wohnungsmarkt in Nidwalden ist in den letzten Jahren zwar angespannt, aber ein eigentlicher Wohnungsmangel liegt nicht vor.

4.4 Schlichtungsbehörde als Einigungsamt

Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken schreibt vor, dass die Kantone zur Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Fabrikinhabern und Arbeitern ständige Einigungsstellen errichten. Die Paragrafen 17-23 der Einführungsverordnung zum Obligationenrecht regeln die Zusammensetzung des Einigungsamtes und das Verfahren. Das Einigungsamt wird jeweils vom Landrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Da kollektive Arbeitsstreitigkeiten in Nidwalden sehr selten sind, musste das Einigungsamt seit langem keine Verfahren mehr durchführen.

Die mit der Justizreform geschaffene kantonale Schlichtungsbehörde ist auch für die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zuständig. Ihr gehört deshalb auch eine paritätische Vertretung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite an (Art. 200 ZPO). Es wird neu vorgeschlagen, dass die Schlichtungsbehörde von Gesetzes wegen auch die Funktion des Einigungsamtes übernimmt. Die Schlichtungsbehörde ist heute so besetzt, dass sie diese Aufgabe erfüllen kann. Die separate Bestellung des Einigungsamtes entfällt.

4.5 Aufbau des Einführungsgesetzes

Das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht orientiert sich an der Systematik des Schweizerischen Obligationenrechts. Dies erleichtert das Auffinden der Anschlussregelungen zum OR. Die das OR ergänzenden Erlasse werden im Ingress aufgeführt und betreffen das Arbeitsrecht (BG über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und das BG betreffend die Arbeit in den Fabriken). Die notwendigen Einführungsbestimmungen werden ins Kapital Arbeitsvertrag aufgenommen.

4.6 Zeitliche Befristung

Eine zeitliche Beschränkung wurde geprüft. Sie ist vorliegend nicht sinnvoll, da das Einführungsgesetz solange benötigt wird, wie auch die Bundesgesetzgebung dazu existiert. Allenfalls notwendige Anpassungen an geänderte Gegebenheiten können auch ohne Befristung erfolgen.

5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.1 Einführungsgesetz zum Obligationenrecht

5.1.1 Zuständigkeit des Kantonsgerichts als Einzelgericht

Die Zuständigkeit der Zivilgerichte ergibt sich aus dem Gerichtsgesetz in Verbindung mit der ZPO. Bisher wies das kantonale Recht verschiedene Verfahren dem Kantonsgerichtspräsidenten als Einzelrichter zu. Diese sollen weiterhin durch das Einzelgericht beurteilt werden. Es ist deshalb erforderlich, dass im EG OR dies ausdrücklich bezeichnet wird, da sonst gestützt auf die allgemeine Regelung das Kollegialgericht zuständig ist. Die Zuweisung an das Kantonsgericht als Einzelgericht erfolgt in den Artikeln: 2-5, 20-24, 29 und 31.

5.1.2 Ausführungen zu den weiteren Bestimmungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Das Schweizerische Obligationenrecht gehört zum Privatrecht und regelt hauptsächlich die Verhältnisse zwischen Privaten. Die Zuständigkeiten und das Verfahren bei Streitigkeiten ergeben sich in erster Linie aus dem kantonalen Gerichtsgesetz und der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Im EG OR sind die Zuständigkeiten zu regeln, wenn es darum geht, dass das OR durch kantonale Amtsstellen vollzogen werden muss. Dies betrifft beispielsweise das Handelsregister, den Erlass von Normalarbeitsverträgen, die Bewilligung zur Herausgabe von Warenpapieren oder die Bewilligung zur Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung.

Bei den Erlassen, die das OR ergänzen (BG über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, BG betreffend die Arbeit in den Fabriken), sind ebenfalls Zuständigkeiten und das Verfahren zu regeln.

III. DIE EINZELNEN VERTRAGSVERHÄLTNISSE

B. Schenkung

Art. 6 Klage auf Vollzug von Schenkungsauflagen im öffentlichen Interesse

Der administrative Rat bzw. der Regierungsrat sind wie bisher für die Klage zuständig.

C. Miete und Pacht

Art. 7 Hinterlegungsstelle

Die Hinterlegung von Miet- beziehungsweise Pachtzinszahlungen soll wie bisher (§ 8 Abs. 2 Ziff. 11) bei der Schlichtungsbehörde erfolgen.

Art. 8 Formulare

Das OR schreibt vor, dass für die Mietzinserhöhungen und die Kündigungen ein genehmigtes Formular zu verwenden ist. Wie bisher (§ 8 Abs. 2 Ziff. 8 und 9) ist die Schlichtungsbehörde für die Genehmigung zuständig.

Zur Aufhebung der Formularpflicht bei Mieterwechsel vgl. die Ausführungen in Kapitel 3.3.

Art. 19 Abs. 4 VMWG (SR. 221.213.11) regelt: „Die Kantone sorgen dafür, dass in den Gemeinden Formulare in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Sie können zu diesem Zweck eigene Formulare in den Gemeindekanzleien auflegen.“ Bereits bisher hat der Kanton solche Formulare zur Verfügung gestellt. Neu wird diese Aufgabe direkt der Schlichtungsbehörde übertragen. Sie hat die kantonalen Formulare zur Verfügung zu stellen. Dies kann aber nicht nur durch eine Auflage auf der Gemeindekanzlei erfolgen, sondern zeitgemäss können diese auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwendung der Mietzinsvereinbarung als Formular bei indexierten oder gestaffelten Mietzinsen war bereits bisher (§ 3) in Nidwalden zugelassen.

Art. 9 Berichterstattung

Die Berichterstattung gemäss Art. 23 VMWG soll im Sinne eines direkten und effizienten Vollzugs direkt durch die Schlichtungsbehörde bzw. die zuständigen Gerichte erfolgen.

D. Arbeitsvertrag

Art. 10 Gesamtarbeitsverträge

Die Zuständigkeiten von Regierungsrat und Direktion im Zusammenhang mit der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen werden unverändert beibehalten (§ 14).

Art. 11 Normalarbeitsverträge

Normalarbeitsverträge sind wie bisher (§ 15) durch den Regierungsrat zu erlassen.

Art. 12 Kollektive Arbeitsstreitigkeiten, 1. Begriff

Die Definition der kollektiven Arbeitsstreitigkeiten wird unverändert übernommen (§ 16).

Art. 13 2. amtliche Einigungsstelle

Aktuell setzt sich das Einigungsamt aus Richtern des Kantonsgerichts sowie je einem Vertreter und einem Ersatzmann der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen (vgl. § 17). Die EV zum OR vom 3. Juli 1976 spricht bezüglich den Richtern des Kantonsgerichts noch vom Gerichtsausschuss. Zwischenzeitlich war dies sinngemäss die Kleine Kammer des Kantonsgerichts (vgl. Fussnote 16). Mit dem Gerichtsgesetz vom 9. Juni 2010 ist dies sinngemäss das Kantonsgericht als Kollegialgericht.

Die Aufgaben der amtlichen Einigungsstelle sollen neu der Schlichtungsbehörde übertragen werden. Die gestützt auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (Art. 197 und 200 ZPO) und dem Gerichtsgesetz (Art. 40-42 GerG) gewählte Schlichtungsbehörde setzt sich neben dem Präsidium und den zwei Vizepräsidien aus paritätischen Vertretungen für Miete und Pacht sowie aus paritätischen Vertretungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz zusammen. Die Schlichtungsbehörde tagt ordentlich in Einerbesetzung. Bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht bzw. nach dem Gleichstellungsgesetz wird sie mit einer paritätischen Vertretung ergänzt. Für die kollektiven Arbeitsstreitigkeiten wird ebenfalls eine paritätische Ergänzung vorgesehen. Da die Schlichtungsbehörde bereits über Vertretungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite verfügt, erübrigt sich eine separate Wahl.

Art. 14 3. Zuständigkeit

Gemäss Bundesrecht können die Parteien eine freiwillige Einigungsstelle errichten, welche an Stelle der amtlichen Einigungsstelle zuständig ist. Ebenfalls sieht das Bundesrecht vor, dass die amtliche Einigungsstelle von sich aus oder auf das Begehren einer Behörde oder Beteiligter ihre Vermittlungstätigkeit wahrnimmt.

Dies wird im kantonalen Recht umgesetzt. Die amtliche Einigungsstelle kann auch nach einem Scheitern der freiwilligen Einigungsstelle angerufen werden. Von sich aus nimmt die amtliche Einigungsstelle die Vermittlungstätigkeit nur auf, wenn die Erhaltung des Arbeitsfriedens im öffentlichen Interesse liegt.

Art. 15 4. Verfahren

Die Bestimmungen zum Verfahren wurden unverändert übernommen. Subsidiär wird neu auf die Schweizerische Zivilprozessordnung verwiesen.

Art. 16 5. Kosten

Das Verfahren ist gestützt auf das Bundesrecht kostenlos. Die deklaratorische Bestimmung soll beibehalten werden.

Art. 17 6. Vermittlungsvorschlag

Die Regelung des Vermittlungsvorschlages wird unverändert übernommen.

Art. 18 7. Schiedsspruch

Die Regelung des Schiedsspruchs wird unverändert übernommen. Neu wird auf die Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit der Schweizerischen Zivilprozessordnung verwiesen.

E. Auftrag zur Ehe- oder zur Partnerschaftsvermittlung

Art. 19 Zuständigkeit

Die zuständige kantonale Behörde gemäss Art. 406c OR für die Bewilligung der berufsmässigen Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung wird aktuell in einer separaten Einführungsordnung bezeichnet. Neu soll im Rahmen des EG OR festgelegt werden, dass dies durch ein Amt erfolgt. In der Regierungsratsverordnung wird das Arbeitsamt bezeichnet. Die Einführungsverordnung kann somit aufgehoben werden.

H. Hinterlegungsvertrag

Art. 25 Herausgabe von Warenpapieren

Für die Bewilligung der Herausgabe von Warenpapieren sowie die Verfügung von Ordnungsbussen ist aktuell der Regierungsrat zuständig. Neu soll dies durch die Direktion erfolgen. Die zuständige Direktion wird in der Regierungsratsverordnung bezeichnet.

I. Leibrentenvertrag und Verpfründung

Art. 26 Staatlich anerkannte Pfrundanstalten

Zur Anerkennung einer Pfrundanstalt sowie zur Genehmigung der für den Verpfründungsvertrag aufgestellten Bedingungen ist aktuell der Regierungsrat zuständig. Neu soll dies durch die Direktion erfolgen. Diese wird in der Regierungsratsverordnung bezeichnet.

IV. HANDELSREGISTER

Art. 27 Organisation

Der Kanton bestimmt die Organisation des Handelsregisters. Es wird weiterhin ein einziges Handelsregister geführt. Die kantonale Aufsichtsbehörde ist weiterhin die Direktion.

Die kantonalen Bestimmungen zum Handelsregister werden auf das notwendige Minimum reduziert. Die vorgesehene Änderung des Handelsregisterrechts gemäss Botschaft des Bundesrates vom 15. April 2015 (BBl 2015 S. 3617) hat keine Auswirkungen auf die kantonale Gesetzgebung.

Art. 28 Rechtsmittel

In Ausführung des Bundesrechts können in Abweichung des ordentlichen Rechtsmittelweges Verfügungen des Handelsregisteramtes direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Frist beträgt gemäss Bundesrecht 30 Tage und nicht 20 Tage wie sonst bei den kantonalen Rechtsmitteln.

Die eidgenössische Handelsregisterverordnung regelt in Art. 165: Verfügungen der kantonalen Handelsregisterämter können angefochten werden. Jeder Kanton bezeichnet ein oberes Gericht als einzige Beschwerdeinstanz. Beschwerdeberechtigt sind Personen und Rechtseinheiten, a) deren Anmeldung abgewiesen wurde oder b) die von einer Eintragung von Amtes wegen unmittelbar berührt sind. Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen Handelsregisterämter sind innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Entscheide zu erheben. Die kantonalen Gerichte teilen ihre Entscheide unverzüglich dem kantonalen Handelsregisteramt sowie dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister mit.

V. WERTPAPIERE

Art. 30 Wechselprotest

Die Verweigerung der Annahme oder der Zahlung eines Wechsels muss durch öffentliche Urkunde (Protest mangels Annahme oder Zahlung) festgestellt werden. Das kantonale Recht hat zu regeln, wer dazu ermächtigt ist.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Vollzug

Es ist nicht vorgesehen eine Vollzugsverordnung zu erlassen. Die Kompetenz dazu soll jedoch dem Regierungsrat eingeräumt werden.

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem EG OR können vier Erlasse aufgehoben werden. Die bisherigen 88 Artikel bzw. Paragrafen werden durch 34 Artikel ersetzt.

Die Bestimmungen der Einführungsverordnung zum Obligationenrecht sowie der Einführungsverordnung Miet- und Pachtrecht werden soweit noch erforderlich in das EG OR übernommen.

Das Einführungsgesetz vom 22. Oktober 1997 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) enthält nur Zuständigkeiten und Verfahrensbestimmungen, welche heute durch das Gerichtsgesetz und die ZPO geregelt werden. Der Kanton Nidwalden hat aktuell keine weiteren Bestimmungen bezüglich der Gleichstellung von Frau und Mann erlassen. Das EG zum Gleichstellungsgesetz soll daher ersatzlos aufgehoben werden. Anzumerken ist: Die materiellen Bestimmungen des Bundesrechts gelten für die Arbeitsverhältnisse nach OR und die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen sind jedoch unterschiedlich geregelt. So besteht für die öffentlich-rechtlich Angestellten im Kanton und den Gemeinden kein Verfahren vor der Schlichtungsbehörde; weder bei Streitigkeiten bezüglich der Gleichstellung noch generell für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis. Mit der Aufhebung des EG zum Gleichstellungsgesetz ändert sich daran nichts. Bei einer Revision des kantonalen Personalgesetzes wird der Regierungsrat prüfen, ob die Schlichtungsbehörde auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse zuständig sein soll, damit ein einfaches erstes Verfahren zur Verfügung steht und nicht direkt das Verwaltungsgericht angerufen werden muss.

Die Bestimmungen der Einführungsverordnung vom 18. Januar 2000 zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Ehe- und Partnerschaftsvermittlung werden vollständig übernommen. Die Einführungsverordnung kann durch den Regierungsrat aufgehoben werden.

Art. 34 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden. Mit dem Inkrafttreten wird das bisherige Einigungsamt aufgehoben. Deshalb wird ein Inkrafttreten vor der neuen Legislatur angestrebt.

5.2 Änderung der Regierungsratsverordnung

I. Änderung des Anhangs

Die aktuelle Einführungsverordnung zum Obligationenrecht bezeichnet für den Vollzug des OR durch kantonale Verwaltungsbehörden in der Regel den Regierungsrat für zuständig. Künftig soll die Direktion für verschiedene Aufgaben insbesondere bezüglich Warenpapieren oder Pfrundanstalten zuständig sein. Im Anhang wird daher neu die Volkswirtschaftsdirektion als zuständig im Bereich des EG OR erklärt. Zur Volkswirtschaftsdirektion gehört auch das

Handelsregisteramt sowie das Arbeitsamt, welches insbesondere für die transnationale Ehe- und Partnerschaftsvermittlung zuständig ist.

Der Regierungsrat bleibt weiterhin zuständig für die Klage bei Schenkungsauflagen im öffentlichen Interesse, die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie den Erlass von Normalarbeitsverträgen.

II. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Einführungsverordnung betreffend die Ehe- und Partnerschaftsvermittlung ist durch den Regierungsrat aufzuheben (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 33).

6 Auswirkungen der Vorlage

Mit der Vorlage werden vor allem formelle Bereinigungen vorgenommen, was keine weiteren Auswirkungen mit sich bringt. Die Zuweisung der Aufgaben des Einigungsamtes an die Schlichtungsbehörde bringt eine organisatorische Erleichterung.

Die Aufhebung der Formularpflicht beim Abschluss eines neuen Mietvertrages dürfte keine wesentlichen Auswirkungen auf die Mietverhältnisse bzw. die Mietpreise haben, da die gesetzliche Bestimmung bisher in der Praxis nur selten eingehalten wird. Bei tatsächlichen Missbräuchen stehen die bundesrechtlichen Mittel nach wie vor zur Verfügung.

7 Terminplan

Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes ergibt sich die folgende Terminplanung:

Vorberatende Kommission SJS	15. Nov. 2017 / 8. Jan. 2018
1. Lesung im Landrat	31. Januar 2018
2. Lesung im Landrat	28. Februar 2018
Inkrafttreten	1. Juli 2018

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Yvonne von Deschwanden

Landschreiber

Hugo Murer